

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,  
Bern

[ncsc@ncsc.admin.ch](mailto:ncsc@ncsc.admin.ch)

Liestal, 13. August 2024

## **Vernehmlassung betreffend Erlass der Cybersicherheitsverordnung (CSV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsverordnung, CSV) Stellung beziehen zu dürfen. Wir begrüssen grundsätzlich den Erlass der Cybersicherheitsverordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

### **Zur Verordnung über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsverordnung, CSV):**

#### **Art. 4**

Es wäre wünschenswert, die personelle Zusammensetzung des Steuerungsausschusses Nationale Cyberstrategie StA NCS zu präzisieren – z.B. aus wie vielen Vertretern des Bundes, der Kantone usw. sich der Steuerungsausschuss Nationale Cyberstrategie StA NCS zusammensetzt.

#### **Art. 18 Abs. 1 Buchstabe a**

«Systemunterbrüche» sollten hier präzisiert werden.

Begründung: Wenn zum Beispiel bei einer Anwendung einer künstlichen Intelligenz (KI) das Buchhaltungssystem einen Unterbruch erleidet, hat dies kaum Auswirkungen auf die Kernkompetenz des Systems.

### **Zu den Erläuterungen zur Verordnung über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsverordnung, CSV):**

#### **zu Art. 1 Buchstabe a**

Die Rolle des Sicherheitsverbands Schweiz SVS sollte hier ebenfalls geregelt werden.

**zu Art. 2 letzter Abschnitt**

Wir beantragen, den Abschnitt wie folgt zu ergänzen:

«Die Nationale Cyberstrategie NCS legt den Rahmen für diese verschiedenen Aspekte fest und koordiniert die Anstrengungen auf nationaler **und kantonaler** Ebene gemäss Absatz 2 in enger Abstimmung mit den Kantonen. Mit einer umfassenden Strategie soll sichergestellt werden, dass die Schweiz gesamthaft besser gegen Cybervorfälle und Cyberbedrohungen geschützt ist und effektiv auf diese reagieren kann.»

**zu Art. 4 Abs. 1**

Wir möchten anregen, Vertreter der Gemeinden und der kritischen Infrastrukturen in den Mitgliederkreis des Steuerungsausschusses Nationale Cyberstrategie NCS zu integrieren.

**Allgemeine Bemerkungen**

Im Rahmen der Vernehmlassung der Änderung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 stellte die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz KKKPKS mit Vernehmlassungsantwort vom 15. Februar 2022 folgende Anträge:

- Art. 73c Abs. 2 sei zu streichen, um die Weiterleitung der Meldungen von Officialdelikten durch das Bundesamt für Cybersicherheit NCSC an die Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen.
- Die in Art. 76 Abs. 1 vorgesehene Unterstützung des NDB durch das Bundesamt für Cybersicherheit NCSC mit Auswertungen zu Anzahl, Art und Ausmass von Cyberangriffen sowie technischen Analysen von Cyberrisiken sei auf die Strafverfolgungsbehörden zu erweitern.
- Die maximale Aufbewahrungsfrist der Daten in Art. 79 habe sich an der Verfolgungsverjährung (Art. 97 und 109 StGB) zu orientieren.
- Es sei eine gesetzliche Regelung einzufügen, die vorsieht, wie seitens der Strafverfolgungsbehörden umzugehen ist, wenn sich Geschädigte eines meldungspflichtigen Vorfalls an die Polizei, nicht jedoch an das Bundesamt für Cybersicherheit NCSC wenden.

Leider fanden diese aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wünschenswerten Anträge keinen Eingang im geänderten Informationssicherheitsgesetz, welches nach Gutheissung im Parlament am 29. September 2023 und unbenutzter Referendumsfrist am 18. Januar 2024 in Kraft trat.

Daher wird erneut der Antrag gestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen, ob diese nun im Sinne von Art. 16 CSV von der Meldepflicht entbunden sind oder nicht, in jedem Fall miteinbezogen werden.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin